



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Thurgau

Richtplanänderung «Kleinsiedlungen»

Prüfungsbericht



Autor(en)

Martin Lenhard, Richtplangruppenleiter Ostschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)
Ruedi Rohrbach, Sektion Recht (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2023), Prüfungsbericht des Bundes zur Richtplanänderung „Kleinsiedlungen“
Richtplan Kanton Thurgau

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-20-22/4

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	4
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	Ausgangslage/ Projekt «Überprüfung der Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau»	5
2.2	Gegenstand der Richtplanänderung «Kleinsiedlungen»	6
2.3	Kleinsiedlungen im Sinne von Artikel 33 RPV.....	6
2.4	Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet	9
2.5	Fazit	9
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	10

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 11. Januar 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau die Änderung «Kleinsiedlungen» des Richtplans beschlossen. Diese wurde vom Grossen Rat am 14. September 2022 genehmigt. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 reichte der Departementschef des Kantons Thurgau die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Thurgau lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplan (Stand: Dezember 2021),
- Mitwirkungsbericht (Dezember 2021),
- PBV-Änderung.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 19. April bis 17. Juni 2021 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu der Änderung «Kleinsiedlungen» ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 27. September 2021 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit elektronischem Schreiben vom 21.10.2022 an alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Kultur (BAK) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Der Kanton Thurgau ist zu den Ergebnissen der Prüfung angehört worden und hat sich mit Schreiben vom 7. Februar 2023 durch den zuständigen Regierungsrat mit diesen einverstanden erklärt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen

des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Ausgangslage/ Projekt «Überprüfung der Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau»

Die Richtplanänderung „Kleinsiedlungen“ ist Teil des Gesamtpaketts zur Bereinigung der raumplanungsrechtlichen Situation in rund 300 Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau, da die mehreren hundert Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau in den bestehenden Nutzungsplänen grossmehrheitlich der Bauzone zugewiesen sind bzw. waren.

Ausgelöst wurde die Bereinigung der raumplanungsrechtlichen Situation im Bereich der Thurgauer Kleinsiedlungen durch einen Auftrag des Bundes, da nach Auffassung des Bundes zahlreiche der Thurgauer Kleinsiedlungen die Voraussetzungen für den Verbleib in einer Bauzone nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) nicht erfüllen und somit nicht einer bundesrechtskonformen Zone zugewiesen sind. Um einer Weilerzone gemäss Artikel 33 RPV (Nichtbauzone) zugewiesen werden zu können, müssen ebenfalls klar definierte Kriterien erfüllt sein. Mit der Genehmigung des teilrevidierten KRP (Stand: Juni 2017) hatte der Bundesrat an seiner Sitzung vom 4. Juli 2018 einen aus dem Jahr 2010 stammenden Auftrag zur Überprüfung der Weiler und Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau erneuert:

«Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung die Festlegungen in Kapitel 1.9 Kleinsiedlungen im Hinblick auf eine korrekte Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zu ergänzen und die bestehenden Weiler aufgrund ihrer Ausprägung und Eignung sowie den Anforderungen des Bundesrechts zu prüfen und sie – sofern sie den Kriterien einer Kleinsiedlung nach Artikel 33 RPV nicht entsprechen – einer sachgerechten Zone zuzuweisen.»

Gestützt darauf hat der Regierungsrat im Februar 2019 den Projektauftrag „Überprüfung Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau“ erteilt. Mit dem Projekt war aber auch zu prüfen, ob als Folge der Richtplanänderung auch die kantonalen Rechtsgrundlagen zu revidieren sind. Dabei stellte sich heraus, dass die Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) angepasst werden muss. Im Weiteren hatte der Regierungsrat den ursprünglichen Projektauftrag dahingehend ergänzt, dass zusätzlich auch ein Vorschlag zur Minderung von finanziellen Härtefällen als Folge der Umzonungen ausgearbeitet werden solle.

Die Ergebnisse dieser Projektarbeit Richtplanänderung, Entwurf für die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV), Gesetzesentwurf über Vereinbarungen zur Milderung finanzieller Härtefälle von raumplanerischen Massnahmen in Kleinsiedlungen [GVKS]) wurden in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet, in dem auch zwei Mitglieder des Grossen Rates und sieben Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden aktiv mitwirkten.

2.2 Gegenstand der Richtplanänderung «Kleinsiedlungen»

Die Richtplanänderung „Kleinsiedlungen“ sieht Anpassungen in den Unterkapiteln „1.1 Siedlungsgebiet“, „1.4 Ein- und Umzonungen“, „1.9 Kleinsiedlungen“ sowie im Anhang „A1 Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet“ vor. Zudem wird die Richtplankarte 1:50'000 angepasst. Neu erstellt wurden die beiden Richtplananhänge „A8 Kleinsiedlungen“ und „A9 Kompensationsflächen Kleinsiedlungen“.

2.3 Kleinsiedlungen im Sinne von Artikel 33 RPV

Bezeichnung im Richtplan

Kleinsiedlungen, für die eine Zone nach Artikel 33 RPV in Frage kommt, sind von Bundesrechts wegen im Richtplan zu bezeichnen. Der Kanton Thurgau ist diesem Erfordernis im neuen Anhang A8 (Kleinsiedlungen) nachgekommen. Dort werden 147 Kleinsiedlungen (113 in der grünen und 34 in der weissen Tabelle) bezeichnet. Bei den Kleinsiedlungen, denen im Anhang A8 eine Erhaltungszone nach Art. 33 RPV zugeordnet ist, gelten gemäss der behördenverbindlichen Festsetzung 1.9 A die Voraussetzungen von Artikel 33 RPV als erfüllt. Die grüne Tabelle - Planungsauftrag 1.9 A – (Anhang A8) zeigt diejenigen Kleinsiedlung, die zwingend einer Anpassung der Zonierung bedürfen (entweder Bauzone, Erhaltungszone oder aber der Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzone). In der weissen Tabelle des Anhangs A8 (Ausgangslage) sind die Kleinsiedlungen ohne zwingenden Anpassungsbedarf aufgeführt. In die weisse Tabelle überführt werden zudem inskünftig auch diejenigen Kleinsiedlungen aus der grünen Tabelle, die dem Auftrag entsprechend einer Nichtbauzone zugeführt wurden und bei denen die Ausscheidung einer Erhaltungszone möglich ist (Fortschreibung des KRP).

Mindestanforderungen an Kleinsiedlungen nach Artikel 33 RPV

Gemäss Festsetzung 1.9 A müssen für die Zuweisung einer Kleinsiedlung in eine Zone nach Artikel 33 RPV folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- mindestens 5 Wohnbauten;
- geschlossene Häusergruppe mit Siedlungsqualität;
- kulturgeschichtlich begründeter Siedlungsansatz;
- ausreichende Erschliessung.

Diese Kriterien entsprechen grundsätzlich den bundesrechtlichen Mindestanforderungen. Unter Kleinsiedlungen im Sinne von Artikel 33 RPV sind Weiler zu verstehen. Weiler sind historisch gewachsene Siedlungen, die grösser als eine Hofgruppe und kleiner als ein Dorf sind. An ihrer Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse (ARE, Weilerzonen, 2014, S. 6).

Eine Stützpunktfunktion (s. BGE 119 Ia 300 E. 3a) wird heute nicht mehr vorausgesetzt.

Das Erfordernis des historischen Siedlungsansatzes kann als erfüllt angesehen werden, wenn die Kleinsiedlung in der Siegfriedkarte verzeichnet ist. Siedlungen jüngerer Datums fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 33 RPV.

Was die räumliche Trennung von der Hauptsiedlung betrifft (s. BGE 119 Ia 300 E. 3a), weist der Kanton im Projektbericht vom 4. März 2021 darauf hin, dass es nach Ansicht der beigezogenen Fachleute und verschiedener Kantone keinen sachlichen Grund gebe, Kleinsiedlungen in Bauzonennähe tel

quel vom Anwendungsbereich von Artikel 33 RPV auszuschliessen. Tatsächlich trägt ein schematischer Abstand den vielfältigen Siedlungsformen nicht genügend Rechnung, weshalb das Weglassen dieses Kriteriums nachvollziehbar ist.

Als Beurteilungskriterium für das Erfordernis des geschlossenen Siedlungsbilds dient grundsätzlich der Gebäudeabstand. Unter Verweis auf andere Kantone setzt der Kanton Thurgau den maximalen Gebäudeabstand bei 50 m an. Angesichts der mannigfaltigen Formen von Kleinsiedlungen erscheint dies vertretbar, nicht zuletzt deshalb, weil der Kanton den Siedlungszusammenhang zusätzlich anhand des qualitativen Kriteriums der Kompaktheit beurteilt.

Weist eine Siedlung weniger als fünf bewohnte Gebäude auf, kommt Artikel 33 RPV nicht zur Anwendung (BGE 119 Ia 300; ARE, Weilerzonen, 2014. S. 6). Die Voraussetzung von mindestens fünf bewohnten Gebäuden beurteilte das ARE in der Vorprüfung anhand folgender Kriterien:

- Mindestens drei Wohnbauten müssen im eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) als vor 1945 errichtet ausgewiesen sein. Ersatzbauten für Bauten, die in der Siegfriedkarte verzeichnet sind, gelten als vor 1945 errichtet.
- Später hinzugekommene Wohnbauten müssen im GWR als vor 1980 errichtet ausgewiesen sein.
- Ein Doppel- oder Reihnhaus im Sinne der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841) zählt als eigenständige Wohnbaute, wenn die Siedlung mindestens drei Wohnbauten im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung aufweist.

Im Mitwirkungsbericht vom Dezember 2021 äussert sich der Kanton kritisch dazu. Die Verflechtung des qualitativen Kriteriums «*Historischer Siedlungsansatz*» mit dem quantitativen Kriterium «*Mindestanzahl Wohnbauten*» und die gewählten «Schwellenwerte» würden etwas schematisch erscheinen und seien nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

In ROBERT WOLF, Die neue Raumplanungsverordnung des Bundes vom 2. Oktober 1989, VLP-Schriftenfolge Nr. 53b, 1991, wird auf S. 10 Folgendes ausgeführt:

«In der Literatur zur Siedlungsgeographie werden Kleinsiedlungen landwirtschaftlichen Ursprungs als Weiler bezeichnet (Quellen: Grosjean, Weiss). Ein Weiler ist eine als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Baugruppe; siedlungstypologisch liegt er zwischen der Hofgruppe und dem Dorf. Es handelt sich dabei um Gruppen von mindestens 5 bis 10 Höfen resp. bewohnten Gebäuden (Ein- und Mehrhöfe; 5 bis 30 Gebäude) ... Baugruppen mit weniger als 5 bewohnten Gebäuden werden die Anforderungen an eine Kleinsiedlung im Sinn von Art. 23 RPV [heute Art. 33 RPV] kaum erfüllen.»

In der siedlungstypologischen Abfolge Einzelhof, Hofgruppe, Weiler, Dorf werden Siedlungen mit 2 - 4 Höfen im Allgemeinen als Hofgruppe und Siedlungen mit 5 - 10 Höfen als Weiler bezeichnet (siehe z. B. GEORGES GROSJEAN, Dorf und Flur - Die ländlichen Siedlungs- und Feldsysteme im Wandel der Zeit, S. 8 - 30, in: Illustrierte Berner Enzyklopädie, 3. Band, Bern 1987).

Aus siedlungsgeographischer Sicht sind die Kriterien des historischen Siedlungsansatzes und der Anzahl Wohngebäude untereinander verflochten. Bei einer Siedlung, die sich noch bis ins 20. Jahrhundert siedlungstypologisch lediglich als Hofgruppe präsentierte, heute aber fünf Wohnbauten zählt, stellt sich die Frage, ob sie als Weiler im Sinne von Artikel 33 RPV betrachtet werden kann. Der vom Kanton kritisierte Beurteilungsmassstab des ARE stellt den Versuch dar, hierauf eine praktikable Antwort zu geben. In der Vorprüfung kam das ARE zum Schluss, dass 11 Kleinsiedlungen die genannten Beurteilungskriterien nicht erfüllten. Dem Kanton wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt darzulegen, weshalb bei diesen Kleinsiedlungen eine Zone nach Artikel 33 RPV nach wie vor als gerechtfertigt erscheint. Der Kanton hat von dieser Möglichkeit gemäss dem Mitwirkungsbericht vom Dezember 2021 Gebrauch gemacht. Die dortigen Darlegungen erscheinen aus Bundessicht als nachvollziehbar.

Gestützt auf Anträge aus der Mitwirkung nahm der Kanton zusätzlich die fünf folgenden Siedlungen in die Liste der Weiler bzw. Kleinsiedlungen nach Artikel 33 RPV auf: Bürglen - Chrummbach (K65), Bischofszell - Entetswil (K383), Herdern - Ammenhausen (K384), Herdern - Liebenfels (K386) und Romanshorn - Zebra/Meile (K391). Die Aufnahme dieser fünf Siedlungen erscheint als nachvollziehbar, wobei sich die Siedlung Romanshorn - Zebra/Meile (K391) aus Sicht des ARE als Grenzfall präsentiert.

Bundesrechtliche Vorgaben für die Ausscheidung von Zonen nach Artikel 33 RPV

Die bundesrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Zonenzweck (Erhaltung historisch gewachsener Kleinsiedlungen) und der Zugehörigkeit zum Nichtbaugebiet. Daraus leiten sich namentlich folgende Anforderungen ab:

- eng um die Kleinsiedlung zu führender Zonenperimeter;
- keine Neubauten, ausser landwirtschaftlichen oder standortgebundenen;
- keine Behinderung oder Verdrängung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe.

Das Erfordernis des engen Perimeters wird im Planungsgrundsatz 1.9 A behördenverbindlich festgesetzt. Danach können im Rahmen der Ortsplanung «eng begrenzte» Erhaltungszonen nach Artikel 33 RPV ausgeschieden werden.

Der bundesrechtlich gebotene Ausschluss nicht landwirtschaftlicher oder nicht standortgebundener Neubauten ist neu in § 15b PBV verankert, wonach Neubauten nur zulässig sind, wenn sie landwirtschaftlich begründet oder standortgebunden sind. Der Bund begrüsst dies.

Gemäss den Erläuterungen zur Festsetzung 1.9 B ist in Zonen nach Artikel 33 RPV dem Nebeneinander von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen spezielle Beachtung zu schenken; Zonen nach Artikel 33 RPV sollen die in der Kleinsiedlung ansässigen Landwirtschaftsbetriebe nicht behindern und nicht dazu führen, dass diese daraus verdrängt werden. Damit ist der Kanton dem ihm im Vorprüfungsbericht erteilten Überarbeitungsauftrag nachgekommen.

Änderungen an der bestehenden Bausubstanz

Der Artikel 33 RPV bezweckt, historisch gewachsene Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen in ihrer charakteristischen Art zu erhalten (so auch § 15 Abs. 1 PBV). Die baulichen und nutzungsmässigen Änderungsmöglichkeiten sollen sich auf das beschränken, was für die Erhaltung der Bausubstanz und des Ortsbildes nötig ist. Es ist Aufgabe der Kantone, den entsprechenden Rahmen abzustecken, sei dies im Richtplan oder in den Bauvorschriften.

Gemäss Festsetzung 1.9 B des Kapitels Siedlung des Richtplans richten sich die baulichen und nutzungsmässigen Möglichkeiten nach den Bestimmungen der PBV (§§ 15 - 15d PBV) und den weiterführenden Bestimmungen im Baureglement der jeweiligen Gemeinde. Im Vorprüfungsbericht wurde dem Kanton hinsichtlich der Umnutzung von Ökonomie- zu Wohn- oder Gewerbebauten der Auftrag erteilt, eine differenzierte, Sinn und Zweck von Artikel 33 RPV Rechnung tragende Regelung zu treffen. Hintergrund des Auftrags bildeten Ausführungen des Kantons, wonach die Umnutzungsmöglichkeiten grundsätzlich umfassend seien. Möglich sei beispielsweise die Umnutzung von Scheunen oder Remisen in Wohn- oder Gewerbebauten. Im Vorprüfungsbericht wies das ARE darauf hin, mit Blick auf die oftmals beträchtlichen Dimensionen solcher Ökonomiebauten erscheine eine undifferenzierte Umnutzungsmöglichkeit als unvereinbar mit Artikel 33 RPV und dem revidierten RPG. Andere Kantone würden die Umnutzungsmöglichkeiten richtigerweise differenziert regeln.

Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage sieht die vom Thurgauer Regierungsrat am 4. Oktober 2022 beschlossene Änderung der PBV vor, dass es unzulässig ist, für eine freistehende Ökonomiebaute eine Ersatzbaute zu erstellen, wenn diese Wohnzwecken dienen soll (§ 15a Abs. 3 PBV). Bei Umnutzungen von bestehenden Bauten zu Wohnzwecken müssen zudem die Nebennutzflächen in das Gebäudevolumen integriert werden (§ 15a Abs. 4 PBV). Sodann sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bei der Umnutzung und beim Wiederaufbau von freistehenden Ökonomiebauten unzulässig (§ 15d Abs. 2 PBV). Schliesslich muss die Charakteristik des Gebäudes bei einer Umnutzung im Wesentlichen erhalten bleiben (§ 15a Abs. 1 PBV). Diese Vorschriften sollten aus Bundessicht zusammen mit dem in § 15 Absatz 1 PBV umschriebenen Zonenzweck hinreichend Gewähr bieten für mit Artikel 33 RPV und dem revidierten RPG im Einklang stehende Umnutzungen von freistehenden Ökonomiebauten.

Notwendiger Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde

Zonen nach Artikel 33 RPV sind keine Bauzonen. Der Kanton Thurgau bezeichnet diese Zonen als Erhaltungszonen (§§ 15 - 15d PBV) und reiht sie richtigerweise bei den Nichtbauzonen ein. Über Bauvorhaben in solchen Zonen können die Gemeinden nicht in eigener Kompetenz befinden. Es braucht nach Artikel 25 Absatz 2 RPG immer einen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde (siehe § 53 Absatz 3 PBV, wonach das Amt für Raumentwicklung bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone entscheidet, ob sie zonenkonform sind oder ob eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt werden kann). Im Unterkapitel 1.9 wird dies neu ausdrücklich festgehalten.

2.4 Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet

Gemäss Festsetzung 1.9 C können die Gemeinden die im Anhang A9 aufgeführten Kompensationsflächen angrenzend an das Hauptsiedlungsgebiet als Wohn-, Misch oder Zentrumzone (WMZ) ausschneiden (i.V.m. Festsetzung 1.4 B Bst. d des Kapitels Siedlung). Bei den Kompensationsflächen handelt es sich um die noch unüberbauten WMZ-Flächen in Kleinsiedlungen, die inskünftig einer Nichtbauzone zugewiesen werden müssen. Im Anhang A9 des KRP sind die zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen pro Gemeinde aufgeführt. Aus Sicht des ARE ist diese Einschränkung auf die unüberbauten Flächen zweckmässig.

Da die Kleinsiedlung Warth (K332)/Warth-Weiningen gegenüber dem Vorprüfungsentwurf neu in einer Bauzone nach Art. 15 RPG verbleiben kann, wird die unüberbaute WMZ-Fläche in dieser Kleinsiedlung nicht mehr angerechnet. Der Anhang A9 wird entsprechend angepasst. Ausgelöst durch die eingegangenen Anträge im Rahmen der Vernehmlassung und gestützt auf die Datenaktualisierung verringert sich die gesamtantonale Kompensationsfläche insgesamt um 0.03 ha (von 18.89 ha auf 18.86 ha).

2.5 Fazit


Der Kanton Thurgau hat zur vom Bund geforderten Überprüfung der Kleinsiedlungen eine grosse und gute Arbeit geleistet und diese in zahlreichen Dokumenten hervorragend dokumentiert. Er hat den eingeschränkten Spielraum bezüglich Zuweisungen von Kleinsiedlungen zu Bauzonen und Zonen nach Artikel 33 RPV ausgeschöpft und so eine Lösung gefunden, die für den Bund nachvollziehbar ist. Die Aufträge im Rahmen der Vorprüfung, die Kleinsiedlungen im Sinne von Artikel 33 RPV betreffend, hat der Kanton aus Bundessicht mit der nötigen Sorgfalt zufriedenstellend ausgeführt und transparent dargelegt, so dass die Richtplanänderung ohne Vorbehalte genehmigt werden kann.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 13. Februar 2023 wird die Richtplanänderung «Kleinsiedlung» des Kantons Thurgau genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi